

Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege vom sowie über die Festsetzung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen (Kindertagespflegegesetz)

~~Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.10.2014 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs Aches Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I.S. 2022) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) – zuletzt geändert durch des Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 256) – folgende Satzung beschlossen:~~

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am XX.XX2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 06.02.2001 in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs Aches Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I.S. 1163) und des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019, 213) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kindertagespflege
- § 2 Fördervoraussetzungen
- § 3 Leistungen in der Kindertagespflege
- § 4 Urlaub/Abwesenheit der Tagespflegeperson
- § 5 Kostenbeitrag in der Kindertagespflege
- § 6 Beitragspflicht
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Kindertagespflege

1. Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut und gefördert.
2. Das Jugendamt im Fachbereich Familie, Jugend und Soziales wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII in Verbindung mit ~~§ 9 Kindertagesstättengesetzes~~ §19 KiTaG) darauf hin, dass für Kinder vom vollendeten ~~dritten~~ **ersten** Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder ~~ergänzende~~ Förderung in Kindertagespflege ~~im Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters~~ erfüllt werden kann. Für die Kinder unter ~~drei Jahren~~ **einem Jahr** und für Schulkinder erfolgt dies im Rahmen der §§ ~~6 und 7 des Kindertagesstättengesetzes~~ **16 und 17 KiTaG**.

§ 2 Fördervoraussetzungen

1. Kindertagespflege wird durch **qualifizierte geeignete** Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII) erbracht. **Es wird darauf hingewiesen, dass Kindertagespflegepersonen, die unter § 43 Absatz 1 SGB VIII fallen, einer Erlaubnis bedürfen. Nach Ablauf der Erlaubnis muss diese neu beantragt werden.**
2. ~~Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege vorzuhalten.~~ Ein Kind, das das **dritte erste** Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - I. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder
 - II. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des ~~Sozialgesetzbuchs Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) erhalten~~ **Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.**
3. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 15 KiTaG).
4. Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, sowie Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden (§§ 15 Satz 3 und 17 KiTaG).
5. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich jeweils nach dem individuellen Bedarf. Für ein Kind ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird grundsätzlich ein individueller Bedarf von bis zu 20 Stunden pro Woche in Kindertagespflege anerkannt. Ein höherer Betreuungsbedarf (z.B. durch Berufstätigkeit) ist nachzuweisen.

§ 3 Leistungen in der Kindertagespflege

1. Erfolgt die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII, wird neben der fachlichen Beratung und Begleitung auch eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt.
2. Der Umfang dieser laufenden Geldleistung ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Diese umfasst:
 - a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung,
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
 - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

In der laufenden Geldleistung nicht enthalten sind Verpflegungskosten sowie eventuell benötigte Hygieneartikel. Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson abzurechnen.

3. ~~Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII können auch vermittelt werden, wenn die Fördervoraussetzungen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht vorliegen — in diesen Fällen besteht keine Verpflichtung zur Gewährung einer Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII.~~ Für die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson wird eine einmalige Pauschale erstattet. Für die Eingewöhnung wird kein Kostenbeitrag erhoben. Die Eingewöhnung findet vor dem Bewilligungszeitraum nach Absprache der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson statt.
4. Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt als Pauschalbetrag jeweils zum Monatsende. Die Höhe der Sachkostenerstattung (§ 3 Abs. 2 Buschstabe a), der Förderleistung (§ 3 Abs. 2 Buschstabe b) und der Eingewöhnungspauschale (§ 3 Abs. 3), ergibt sich aus der Tabelle nach der Anlage Nr. 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Auf Nachweis können bis zu 400,00 € pro Kalenderjahr für Anschaffungen zur Betreuung und Förderung der Tageskinder durch aktiv tätige Kindertagespflegepersonen erstattet werden. Dies gilt nicht für Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflegebetreuung ausschließlich im Haushalt der Erziehungsberechtigten leisten.
6. Zur Qualitätssicherung können auf Antrag der geeigneten Kindertagespflegeperson bis zu 100,00 € pro Kalenderjahr für Fortbildungen und Schulungen übernommen werden.
7. Finanzielle Förderung in der Kindertagespflege kann von den Erziehungsberechtigten immer zum 1. eines Monats, in dem das Kind die Fördervoraussetzungen erfüllt, beantragt werden. Der Antrag auf Förderung muss mindestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn schriftlich beim Jugendamt gestellt werden. Die Förderung in Kindertagespflege wird nach Bedarf, jedoch für maximal ein Jahr, gewährt. Eine Verlängerung der Förderung muss per Folgeantrag neu beantragt werden. Auch hier muss die Antragsfrist von vier Wochen eingehalten werden.

8. Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Bewilligungszeitraums, ist dies von den Erziehungsberechtigten dem Jugendamt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Änderungen bezüglich des Betreuungsumfanges und der Betreuungszeiten sind bis zum 10. eines Monats mitzuteilen und nur zum 1. des Folgemonats möglich.
9. Die Gewährung einer finanziellen Förderung ist erst ab einem Betreuungsumfang von fünf Stunden pro Woche und einer Dauer des Betreuungsverhältnisses von mindestens einem zusammenhängenden Zeitraum von acht Wochen möglich. Eine Förderung ausschließlich in den Ferien ist nicht möglich.
10. Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII können auch vermittelt werden, wenn die Fördervoraussetzungen nicht vorliegen - in diesen Fällen besteht keine Verpflichtung zur Gewährung einer Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII.

§ 4 Urlaub/Krankheit der Tagespflegeperson

1. Bei Urlaub der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weiter gewährt. Die Urlaubszeiten sollen zum Jahresbeginn, spätestens jedoch vier Wochen vor Antritt des Urlaubs, dem Jugendamt mitgeteilt werden.
2. Bei Krankheit wird die laufende Geldleistung für bis zu zwei Wochen pro Kalenderjahr weiter gewährt. Ab dem 1. Krankheitstag der Kindertagespflegeperson ist diese verpflichtet, das Jugendamt hierüber schriftlich zu informieren, ab dem 3. Krankheitstag ist dem Jugendamt unaufgefordert ein ärztliches Attest vorzulegen.
3. Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (z.B. infolge Urlaub oder Krankheit) erhält die im Rahmen des § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII als Vertretung tätige Kindertagespflegeperson, die die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt oder die die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII aufweisen kann, laufende Geldleistungen nach dieser Satzung.

§ 4 § 5 Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

1. Auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden pauschalisierte Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege festgesetzt.
2. ~~Gemäß § 90 Abs. 1 S. 2 SGB VIII sind diese Kostenbeiträge zu staffeln unter Berücksichtigung~~ Die Kostenbeiträge sind zu staffeln und werden unter Berücksichtigung von
 - a) des Einkommen der Erziehungsberechtigten,
 - b) der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und
 - c) des Betreuungsumfanges (tägliche Betreuungszeit) berechnet.
3. ~~Die Festlegung der Einkommens-Eingangsstufe in der Tabelle orientiert sich wie bei der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (§13 Abs. 2 und 4 des Kindertagesstättengesetzes) an der zumutbaren Belastungsgrenze (§ 90 SGB VIII i.V.m. 82 ff SGB XII)~~ Höhe der Kostenbeiträge wird vom Jugendhilfeausschuss

festgesetzt. Die Höhe des Kostenbeitrags im Einzelfall ergibt sich aus der Tabelle nach der Anlage Nr. 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

4. ~~Die Höhe des Kostenbeitrags im Einzelfall ergibt sich aus der Tabelle nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.~~ Die Festlegung der Einkommens-Eingangsstufe richtet sich nach der zumutbaren Belastungsgrenze (Netto-Einkommensbetrachtung nach §§ 82 ff. SGB XII).
5. ~~Die Höhe der Beiträge nach Nr. 1 und 2 werden vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.~~ Bei der Antragstellung nach § 3 Abs. 7 sind dem Jugendamt die notwendigen Angaben zum Einkommen der Familie nachzuweisen, wenn eine Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes geprüft und vorgenommen werden soll. Diese Angaben werden nur für den genannten Zweck erhoben und unterliegen dem Datenschutz gemäß § 35 SGB I in Verbindung mit dem 4. Kapitel SGB VIII. Sollten die entsprechenden Unterlagen nicht innerhalb der vom Jugendamt gesetzten Frist vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der jeweilige Höchstbeitrag zu erheben ist.
6. ~~Die Regelungen über die Übernahme des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 2 SGB VIII und die Ermäßigung oder den Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bleiben unberührt.~~ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Einkommensveränderungen dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Einkommensminderungen können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Jugendamt mitgeteilt werden.
7. ~~Zur Zahlung des Beitrages sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten als Gesamtschuldner verpflichtet.~~

§ 5 § 6 Beitragspflicht

1. ~~Die Beitragspflicht nach § 4 dieser Satzung entsteht ab dem Bewilligungszeitpunkt der Leistung. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.~~ Zur Zahlung des Beitrages sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner verpflichtet.
2. ~~Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes (Beendigung der Kindertagespflege).~~ Die Beitragspflicht beginnt ab Bewilligung der Leistung. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
3. ~~Tagespflegeplätze für Kinder im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sind im Umfang eines Teilzeitplatzes beitragsfrei gestellt. Voraussetzung hierfür ist, dass von der Stadt Neustadt an der Weinstraße kein geeigneter Betreuungsplatz in einer Kinderbetreuungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden kann (Jugendhilfeausschussbeschluss vom 01.04.2014).~~ Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes (Beendigung der Kindertagespflege).
4. Der Kostenbeitrag wird stets für einen vollen Monat berechnet und erhoben, unabhängig vom Bewilligungsbeginn und -ende.
5. Der Kostenbeitrag ist durchgängig zu entrichten und zum 30. eines Monats fällig. Eine Rückerstattung des Kostenbeitrags ist auch bei Fehlzeiten des Kindes bzw. Ausfallzeiten (z.B. Urlaub oder Krankheit) der Kindertagespflegeperson nicht möglich.

6. Die Regelungen über die Übernahme oder den Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 4 SGB VIII bleiben unberührt.

~~§ 6~~ § 7 Inkrafttreten

~~Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.2011 außer Kraft.~~ Diese Satzung tritt am Tage am 01.06.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neustadt über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege vom 24.11.2014 außer Kraft.

~~Löffler~~ Marc Weigel
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG

Jugendamt
FB Familie, Jugend und Soziales



Anlage 1

Berechnung des monatlichen Pauschalbetrags zur Auszahlung an Kindertagespflegepersonen

Kernzeiten (Werktage) 8.00 Uhr -18.00 Uhr	5,50 € Darin enthalten: Sachaufwand: 2,30 € Förderleistung: 3,20 €
Randzeiten (Mo-Fr) 6.00 Uhr – 8.00 Uhr 18.00 Uhr – 21.00 Uhr Samstage, Sonntage, Feiertage	7,50 € Darin enthalten: Sachaufwand: 2,30 € Förderleistung: 5,20 €
Nachtpauschale 21.00 Uhr- 06.00 Uhr	15,- € (pro Nacht)
Eingewöhnungspauschale (einmalig)	Bis zum 3. Lebensjahr: 120,00 € 4. LJ bis Schuleintritt: 80,00 € Schuleintritt bis 14 Jahre: 40,00 €
Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf	Es erfolgt eine im Einzelfall individuell vereinbarte Vergütung

Der monatliche Pauschalbetrag (außer der Eingewöhnungspauschale) wird anhand folgender Formel berechnet:

Bewilligte wöchentliche Stundenzahl in den Kernzeiten x 5,50 € x 4,33 = monatlicher Pauschalbetrag.

Bewilligte wöchentliche Stundenzahl in den Randzeiten x 7,50 € x 4,33 = monatlicher Pauschalbetrag.

Findet die Betreuung sowohl in den Kernzeiten als auch in den Randzeiten statt, so müssen die errechneten Pauschalbeträge addiert werden.

Hinweis:

Der Wochenfaktor 4,33 ergibt sich aus der Berechnung 52 Wochen / 12 Monate.

STADTVERWALTUNG

Jugendamt

FB Familie, Jugend und Soziales



Anlage 2

Monatlicher Kostenbeitrag **pro Stunde** in der Kindertagespflege – gültig ab 01.06.2022

Die Beträge gelten pro Kind

Stufe	Bereinigtes Einkommen	1 Kind	2 Kinder (75 %)	3 Kinder (50 %)	ab 4 Kinder (25 %)
Stufe 0	bis 1.550 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe I	bis 2.050 €	2,44 €	1,83 €	1,22 €	0,61 €
Stufe II	bis 2.550 €	4,89 €	3,67 €	2,44 €	1,22 €
Stufe III	bis 3.050 €	7,33 €	5,50 €	3,67 €	1,83 €
Stufe IV	bis 3.550 €	9,78 €	7,33 €	4,89 €	2,44 €
Stufe V	bis 4.010 €	12,22 €	9,17 €	6,11 €	3,06 €
Stufe VI	ab 4.011 €	14,67 €	11,00 €	7,33 €	3,67 €

Hinweis:

Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrags ist die durchschnittlich bewilligte Stundenzahl/Woche.

Rechnungsbeispiel bei 1 Kind in Stufe VI: Bewilligung 35 Wochenstunden x 14,67 € = 513,45 €.

Ein Erlass / Teilerlass des Kostenbeitrags erfolgt auf Antrag nach den Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

Der Kostenbeitrag wird auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Bei vier oder mehr Kindern im Haushalt der Eltern / Sorgeberechtigten wird für die Alterskohorte vollendetes erstes Lebensjahr bis vollendetes zweites Lebensjahr kein Kostenbeitrag gefordert, sofern für das Kind kein U2-Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden kann.

